



Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle für kaufmännische Streitigkeiten der Industrie- und Handelskammer Braunschweig (SfkSVerfO)

Präambel

Die gütliche Beilegung von Streitigkeiten in wirtschaftlichen Angelegenheiten zwischen Unternehmen im Wege des Vergleichs ist von erheblichem wirtschaftlichem Interesse. Vor diesem Hintergrund gründet die Industrie- und Handelskammer (im Folgenden IHK) eine Schlichtungsstelle für kaufmännische Streitigkeiten (im Folgenden Schlichtungsstelle), für die folgende Verfahrensordnung gilt:

§ 1 Zuständigkeit

- 1.1 Gegenstand des Schlichtungsverfahrens nach dieser Verfahrensordnung sind Streitigkeiten, die sich aus der gewerblichen Tätigkeit beider Parteien ergeben. Die Schlichtungsstelle ist auch zuständig für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten, die eine gewerblich tätige Gesellschaft betreffen.
- 1.2 Wenigstens eine Partei muss einer deutschen Industrie- und Handelskammer angehören. Bei gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten genügt es, wenn die Gesellschaft Mitglied einer deutschen Industrie- und Handelskammer ist.
- 1.3 Die Schlichtungsstelle ist keine Gütestelle im Sinne des § 15 a EGZPO. Sie gilt als Schlichtungsstelle und als Schiedsgericht der IHK im Sinne vertraglicher Vereinbarungen der Parteien. Soweit die Parteien vertraglich ein Schiedsgericht vereinbart haben, gilt § 6.10 dieser Verfahrensordnung. Dabei gilt ein Einzelschiedsrichter als vereinbart, soweit die Schiedsgerichtsvereinbarung nichts anderes vorsieht.

§ 2 Geschäftsstelle

Die IHK richtet eine Geschäftsstelle ein. Der Hauptgeschäftsführer der IHK regelt die Besetzung der Geschäftsstelle.

§ 3 Beginn des Verfahrens

- 3.1 Die Partei, die eine Schlichtung wünscht, stellt einen schriftlichen Antrag auf Durchführung des Verfahrens bei der Geschäftsstelle unter Nachweis der Zuständigkeitsvoraussetzungen. (§ 1). Der Antrag soll die Parteien mit ihrer rechtlich vollständigen Bezeichnung, ihr Streitverhältnis und die geltend gemachten Ansprüche enthalten sowie mit Kopien aller maßgeblichen Urkunden und Beweismittel versehen sein.
- 3.2 Die Geschäftsstelle übermittelt den Antrag nebst eventuellen Anlagen der Gegenseite, verbunden mit der Aufforderung, binnen einer Frist von drei Wochen mitzuteilen, ob einem Schlichtungsverfahren zugestimmt wird. Hat die Geschäftsstelle gem. § 6.1 die Kostenpauschale angefordert, erfolgt die Übermittlung erst nach deren Eingang.



- 3.3 Geht innerhalb der Frist die Zustimmung bei der Geschäftsstelle ein, informiert die Geschäftsstelle beide Parteien über den Beginn des Verfahrens und benennt den Schlichter.
- 3.4 Geht innerhalb der Frist die Zustimmung bei der Geschäftsstelle nicht ein, kommt kein Schlichtungsverfahren zu Stande. In Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag verlängert werden.
- 3.5 Kann von der Geschäftsstelle kein Schlichter gefunden werden, kann die Geschäftsstelle die Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens ablehnen. In diesem Fall erhält der Antragsteller die Kostenpauschale zurück.
- 3.6 In begründeten Fällen kann auch der Schlichter die Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens ablehnen. In diesem Fall entscheidet der Schlichter, ob und in welcher Höhe der Antragsteller die Kostenpauschale zurückerhält.

§ 4 Schlichter

- 4.1 Das Verfahren wird durch einen Schlichter durchgeführt. Die Geschäftsstelle ist in der Auswahl der Schlichter frei. Der Schlichter muss die Befähigung zum Richteramt haben.
- 4.2 Jeder Schlichter ist neutral, unabhängig und unparteiisch und zur umfassenden Verschwiegenheit verpflichtet. Als Schlichter ist ausgeschlossen, wer eine der Parteien vor Beginn des Verfahrens in derselben Sache beraten oder vertreten hat. Ein Schlichter darf während des Verfahrens mit keiner der Parteien in geschäftlicher Verbindung stehen. Als Schlichter ist auch ausgeschlossen, wer mit einer Person zur gemeinsamen Berufsausübung zusammengeschlossen ist, die mit einer der Parteien verbunden ist.
- 4.3 Erfüllt ein von der Geschäftsstelle benannter Schlichter die Anforderungen gemäß § 4.2 nicht, so kann jede der Parteien dies der Geschäftsstelle unter Angabe der Gründe innerhalb einer Woche nach Zugang der Benennung mitteilen und um Benennung eines anderen Schlichters bitten. Die Geschäftsstelle hört die Gegenseite und entscheidet unabhängig über diesen Antrag. Lehnt sie den Antrag ab oder widerspricht die andere Partei der Benennung eines anderen Schlichters innerhalb einer Woche, so kann die Geschäftsstelle das Verfahren für gescheitert erklären. In diesem Falle erfolgt eine Rückzahlung der Hälfte der Kostenpauschale.

§ 5 Weiteres Verfahren

- 5.1 Der Schlichter führt möglichst frühzeitig ein Schlichtungsgespräch mit den Parteien durch. In dem Termin sollen die Interessen der Parteien sowie die Sach- und Rechtslage erörtert und eine Einigung angestrebt werden. Den weiteren Gang des Verfahrens bestimmt der Schlichter nach Anhörung der Parteien unter Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze. Der Schlichter unterbreitet den Parteien einen begründeten Einigungsvorschlag.



- 5.2 Kommt innerhalb des Schlichtungsgesprächs eine Einigung nicht zu Stande, so fordert der Schlichter die Parteien zu einer Erklärung auf, ob sie das Verfahren fortsetzen wollen. Sonst erklärt er das Schlichtungsverfahren für beendet.
- 5.3 Das Verfahren ist nicht öffentlich.

§ 6 Kosten

- 6.1 Die Geschäftsstelle kann eine einmalige Kostenpauschale in Höhe von 100,-- € erheben.
- 6.2 Der Schlichter erhält für die Vorbereitung und die Durchführung eines längstens zwei Zeitstunden umfassenden Schlichtungsgesprächs eine Pauschale von 400,-- €. In einfachen Fällen kann der Schlichter die Pauschale herabsetzen, in umfangreicheren oder schwierigen Fällen auf maximal 800,-- € erhöhen. Vor einer Erhöhung sind die Parteien anzuhören.
- 6.3 Im Falle der Fortsetzung des Verfahrens nach dem Schlichtungsgespräch erhält der Schlichter für seinen weiteren Zeitaufwand ein Zeithonorar je Zeitstunde von 180,-- €. In einfachen Fällen kann der Schlichter das Zeithonorar herabsetzen.
- 6.4 Die Parteien sind ferner zum Ersatz der dem Schlichter entstehenden notwendigen Auslagen verpflichtet.
- 6.5 Die Parteien sind verpflichtet, Vorschüsse auf das Schlichterhonorar nach Aufforderung durch den Schlichter oder die Geschäftsstelle zu leisten.
- 6.6 Die Parteien haften als Gesamtschuldner gegenüber der Schlichtungsstelle für die Kostenpauschale, gegenüber dem Schlichter für das jeweilige Schlichterhonorar und die Auslagen.
- 6.7 Jede Partei trägt die während des Schlichtungsverfahrens entstehenden eigenen Kosten sowie die Kosten ihrer Vertretung selbst. Ein späterer Kostenausgleich unter den Parteien aufgrund gerichtlicher Entscheidung oder vertraglicher Vereinbarung wird dadurch nicht ausgeschlossen.
- 6.8 Eine das Schlichtungsverfahren abschließende Vereinbarung soll die Verteilung der Kosten des Einzelschlichters und der Geschäftsstelle zwischen den Parteien regeln. Fehlt es an einer solchen Regelung, gilt der Schlichter als beauftragt, über die Verteilung als Schiedsgutachter gemäß § 317 BGB verbindlich zu entscheiden.
- 6.9 Scheitert das Verfahren, tragen die Parteien die Kosten im Innenverhältnis je zur Hälfte.
- 6.10 Sofern die Parteien eine diesbezügliche Schiedsgerichtsvereinbarung abschließen, kann der Schlichter einen Schiedsspruch über das gesamte Streitverhältnis oder Teile davon erlassen. In diesem Falle finden die Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) einschließlich Gebührenordnung/-tabelle und ergänzend die Regelungen der ZPO Anwendung, soweit sie nicht durch die Schiedsgerichtsvereinbarung der Parteien wirksam abbedungen worden sind.



§ 7 Beendigung des Verfahrens

- 7.1 Das Verfahren endet, wenn die den Streit beendende Vereinbarung abgeschlossen ist oder die Parteien nicht innerhalb von zwei Wochen den Einigungsvorschlag annehmen. Das Verfahren endet auch, wenn eine der Parteien ihre Zustimmung zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens gegenüber dem Schlichter widerruft.
- 7.2 Der Schlichter hat den Parteien die Beendigung des Verfahrens und ihren Grund mitzuteilen. Mit dem Zugang dieser Mitteilung ist das Verfahren beendet.

§ 8 Haftung

- 8.1 Eine Haftung der IHK, ihrer Organe und Mitarbeiter für Handlungen oder Unterlassungen des Einzelschlichters ist ausgeschlossen.
- 8.2 Die Haftung des Schlichters für seine Entscheidungstätigkeit ist ausgeschlossen, soweit er nicht eine vorsätzliche Pflichtverletzung begeht. Für jede andere Handlung oder Unterlassung im Zusammenhang mit einer Schlichtertätigkeit ist eine Haftung des Schlichters ausgeschlossen, soweit er nicht eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Pflichtverletzung begeht. Die Haftung der IHK, ihrer Organe und Mitarbeiter ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Höhe nach wird die Haftung auf 5.000,-- € begrenzt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Zeitschrift für die IHK Braunschweig „Wirtschaft“ in Kraft.

Braunschweig, 27.09.2010

Industrie- und Handelskammer Braunschweig

Der Präsident

Dr. Wolf-Michael Schmid

Der Hauptgeschäftsführer

Dr. Bernd Meier